

REGLEMENT FÜR DIE WEITERBILDUNGSKOMMISSION DER UNIVERSITÄT LUZERN (WBK)

vom 15. Juni 2026

Der Senat der Universität Luzern,

gestützt auf § 34 des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023 (Universitätsstatut),¹

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Die Weiterbildungskommission der Universität Luzern (WBK) ist eine ständige Kommission gemäss §14 Abs. 3 lit. b und § 34 des Universitätsstatuts² und §5 des Rahmenreglements für die Weiterbildung an der Universität Luzern vom 30.06.2022³. Sie befasst sich mit Angelegenheiten der Weiterbildung. Dieses Reglement regelt die Organisation der WBK.

§ 2 Zusammensetzung

¹ In der WBK sind als stimmberechtigte Mitglieder die Fakultäten mit je einer Person vertreten. Die WBK wird von der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen als Präsidentin bzw. Präsident geleitet, die bzw. der ebenfalls stimmberechtigt ist. Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsakademie gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

² Die Prorektorin bzw. der Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen hat das Präsidium von Amtes wegen inne. Der Senat wählt die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der WBK auf Vorschlag der Fakultäten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich.

³ Im Übrigen konstituiert sich die WBK selbst. Sie kann ad hoc oder ständig Expertinnen oder Experten ohne Stimmrecht beiziehen.

⁴ Bei der Wahl der Mitglieder der WBK ist eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

⁵ Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten bringen die Beschlüsse der WBK in ihren jeweiligen Fakultäten ein.

¹ SRL Nr. 539c

² SRL Nr. 539c

³ SRL Nr. 539i

§ 3 Aufgaben

- ¹ Die WBK erarbeitet Grundsätze und Strategien für die Weiterbildung an der Universität Luzern.
- ² Sie beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Schaffung und die Änderung von strukturierten Weiterbildungsgängen der Weiterbildungsakademie sowie über den Erlass und die Änderung der entsprechenden Reglemente zuhanden der zuständigen universitären Organe.
- ³ Sie legt unter gesamtuniversitären Gesichtspunkten Standards und Regeln für die Planung, Realisierung und Evaluation von Weiterbildungen fest.
- ⁴ Sie fördert die Qualität der Weiterbildung und definiert die dafür notwendigen minimalen Voraussetzungen.

§ 4 Sitzungen

- ¹ Die WBK tagt grundsätzlich viermal jährlich, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident ausserordentliche Sitzungen einberufen kann.
- ² Die Traktandenlisten und Unterlagen für die Kommissionssitzung sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.
- ³ Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Kommissionssitzung sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- ⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen, an welcher Kommissionssitzung ein beantragtes Traktandum behandelt wird.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Die WBK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- ³ Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ⁴ Beschlüsse der WBK können in begründeten Fällen auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 6 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 15. Juni 2026 in Kraft.

